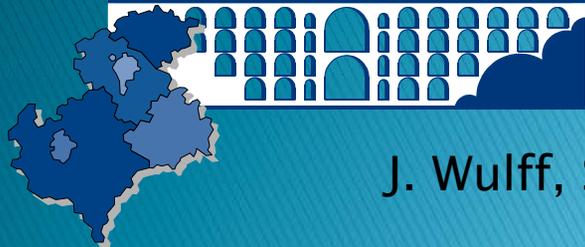


Neues vom KFRG

21.03.2015

SÜDWESTSÄCHSISCHES TUMORZENTRUM ZWICKAU e.V.



J. Wulff, Südwestsächsisches Tumorzentrum Zwickau e.V.

Regelung vor dem KFRG

- ▶ Grundlagen für sächsische Tumorzentren:
 - Gesetz über Krebsregister (Krebsregistergesetz – KRG) vom 4. November 1994
 - Sächsisches Krebsregistergesetz (SächsKRGAG) vom 4. September 2007 (1997)
 - „Modellprogramm zur besseren Versorgung von Krebspatienten“ des BMG von 1991 (1981) und Anschubfinanzierung für das Gießener Tumordokumentationssystem

Regelung vor dem KFRG

▶ Epidemiologische Tumormeldungen

- sind durch das SächsKRGAG geregelt
 - es besteht in Sachsen Meldepflicht für alle Tumorerkrankungen
 - Widerspruchsrecht gegen diese Meldung hat der Patient nicht
 - Meldung hat innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der Erkrankung oder dem Behandlungsbeginn zu erfolgen Keine Änderung
- empfohlen wird der Meldeweg über die klinischen Register Standardmeldeweg nach KFRG

Regelung vor dem KFRG

- ▶ Klinische Tumormeldungen
 - Klinische Tumormeldung nicht exakt geregelt
→ Einverständniserklärung des Patienten nötig
 - Tumormeldung an Klinische Register setzt sich zusammen aus den meldepflichtigen epidemiologischen Daten und einer Meldung der klinischen Daten auf Basis einer Einverständniserklärung

Was ändert sich durch das KFRG

- ▶ Grundlagen:
 - Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG) vom 03.04.2013
 - Kriterien zur Förderung klinischer Krebsregister des GKV-Spitzenverbandes vom 20.12.2013 gemäß §65c SGB V (KFRG)
 - einheitlicher onkologischer Basisdatensatz der ADT/GEKID vom 28.04.2014
 - organspezifische Module zum onkologischen Basisdatensatz
 - Förderprogramm der Deutschen Krebshilfe zur Unterstützung der Länder bei der flächendeckenden Etablierung klinischer Krebsregister
 - Vereinbarung über die Meldevergütung für die Übermittlung klinischer Daten an klinische Krebsregister vom 15.12.2014
 - Schiedsspruch vom 24.02.2015 zur Vereinbarung über die Meldevergütung
 - Sächsisches Ausführungsgesetz zum KFRG, erwartet Herbst 2015, Inkrafttreten ab 01.01.2016 noch in Arbeit
- ▶ Die 5 sächsischen Tumorzentren werden zu flächendeckenden klinischen Krebsregistern nach dem KFRG (Sächsisches Ausführungsgesetz)

Was ändert sich durch das KFRG

- ▶ Epidemiologische Tumormeldungen
 - bisherige Regelungen sollen bestehen bleiben, d.h.:
 - Meldepflicht innerhalb von 4 Wochen
 - kein Widerspruchsrecht des Patienten
 - Meldeweg über die klinischen Register wird zur Regel werden, da sonst Doppelmeldung notwendig
 - Details bei Patienten, welche einer Meldung der klinischen Daten widersprechen, sind noch zu klären

- Wird im Alltag durch die klinische Tumormeldung ersetzt
- In Abhängigkeit von der Regelung zum Widerspruchsrecht bei klinischen Tumormeldungen jedoch Berücksichtigung im Aufklärungsgespräch für den Patienten
- Sonderfall: nicht-melanotische Hautkrebsarten und ihre Frühstadien

Was ändert sich durch das KFRG

- ▶ Klinische Tumormeldungen
 - nun nach dem KFRG, Kriterien des GKV-Spitzenverbandes, ADT/GEKID Basisdatensatz
 - zu regeln im sächsischen Ausführungsgesetz
 - Meldeanlässe / Meldevergütung
 - Pflichtinhalt einer Meldung
 - Meldefristen / Sanktionen bei Nichtmeldung
 - Widerspruchsrecht der Patienten gegen Meldung (wie ist das vereinbar mit der Epidemiologischen Tumormeldung)
 - Meldeamtsabgleich (wahrscheinlich über GKR)

Was ändert sich durch das KFRG

- ▶ Klinische Tumormeldungen
 - Meldungen sollen strukturiert elektronisch erfolgen nach dem ADT/GEKID Basisdatensatz und seinen organspezifischen Modulen
 - Meldungen sollen innerhalb eines definiertem Zeitraumes erfolgen (geplant 4 Wochen)
 - Meldungen sind innerhalb von 6 Wochen im Register zu erfassen
 - Vollzähligkeit ($\geq 90\%$) und Vollständigkeit ist nachzuweisen
 - elektronische Abrechnung mit den Krankenkassen

Was ändert sich durch das KFRG

▶ Finanzierung

- bisherige Finanzierung der Tumorzentren pauschal über Krankenhausplan
- Finanzierung ab 2016 über Fallpauschale (Einhaltung der Förderkriterien des GKV-Spitzenverbandes ab 01.01.2018 notwendig)
- für definierte Meldeanlässe und bei vollständiger Meldung erhält der Melder eine Vergütung
- finanziert wird nur noch das klinische Register, es erfolgt keine Finanzierung mehr von zusätzlichen Aufgaben der Tumorzentren.

Meldevergütung

Voraussetzung:

- **Sächsisches Ausführungsgesetz zum KFRG**
- Meldung auf Grundlage des Basisdatensatzes und der organspezifischen Module
- vollständige Meldung
- Mitteilung an Kollegen über Arzt-/Entlassbrief, dass Meldung erfolgt ist, da nur Meldungen vergütet werden, welche einen weitergehenden Sachgehalt enthalten
- nicht für Meldungen, die nicht-melanotische Hautkrebsarten und ihre Frühstadien betreffen
→ wahrscheinlich gesonderte Vergütungsregelung über die Epidemiologische Tumormeldung – nach Anpassung Staatsvertrag für das GKR

Meldevergütung nach der Krebsregister- Meldevergütung-Vereinbarung

- **Meldung zur Diagnosestellung eines Tumors nach hinreichender Sicherung**
 - 18,- € (zahnärztliche Diagnosemeldung ohne ICD-Code 15,- €)
 - Angaben zur meldenden Institution
 - Stammdaten des Patienten (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Versichertennummer, Krankenkasse ...)
 - Tumordiagnose (ICD-10), Diagnosedatum, Hauptlokalisation, klinisches Tumorstadium
 - wenn bekannt: histologische, labortechnische oder zytologische Diagnose, Histologiedatum, Grading, Tumorstadium (pTNM bzw. andere tumorspezifische Klassifikation)
- **Meldung von Verlaufsdaten**
 - 8,- €
 - Angaben zur meldenden Institution
 - Stammdaten des Patienten
 - Untersuchungsdatum, Untersuchungsanlass, Gesamtbeurteilung des Tumorstatus

Meldevergütung nach der Krebsregister- Meldevergütung-Vereinbarung

➤ Meldung von Therapiedaten

- 5,- €
- Angaben zur meldenden Institution
- Stammdaten des Patienten
- operative Therapie: OP-Datum, durchgeführte Prozedur
- Strahlentherapie: Behandlungsbeginn, Zielgebiet und Intention (z.B. palliativ)
- systemische Therapie: Behandlungsbeginn, Substanz, Intention

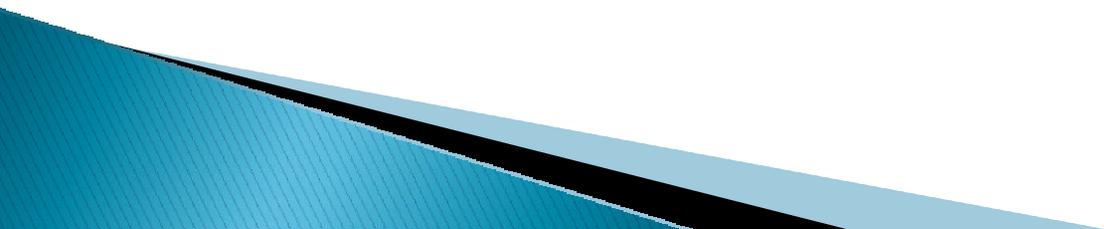
➤ Meldung von Abschlussdaten

- 5,- €
- Angaben zur meldenden Institution
- Stammdaten des Patienten

➤ Meldung von histologischen oder labortechnischen oder zytologischen Befunden

- 4,- € (nur bei gesonderter Meldung z.B. durch Pathologie, nicht bei Diagnosemeldung)
- Angaben zur meldenden Institution
- Stammdaten des Patienten
- Histologiedatum, histologische oder zytologische Diagnose, Grading, Tumorstadium (pTNM bzw. andere tumorspezifische Klassifikation)

Wie erfolgt die Meldung

- Meldung erfolgt an das für den Melder zuständige klinische Krebsregister
 - strukturierte elektronische Meldung nach dem ADT-Basisdatensatz und seinen ergänzenden Modulen über
 - WEB-basiertes Melderportal (bei wenigen Meldungen je Jahr)
 - Standardisierte Schnittstelle im Krankenhaus- oder Praxissystem
- brauchbare elektronische Lösungen existieren noch nicht und sind auch nicht bis 2016 zu erwarten
- Übergangslösungen werden benötigt
- 

Benefit für Melder nach Kriterien zur Förderung klinischer Krebsregister des GKV-Spitzenverbandes

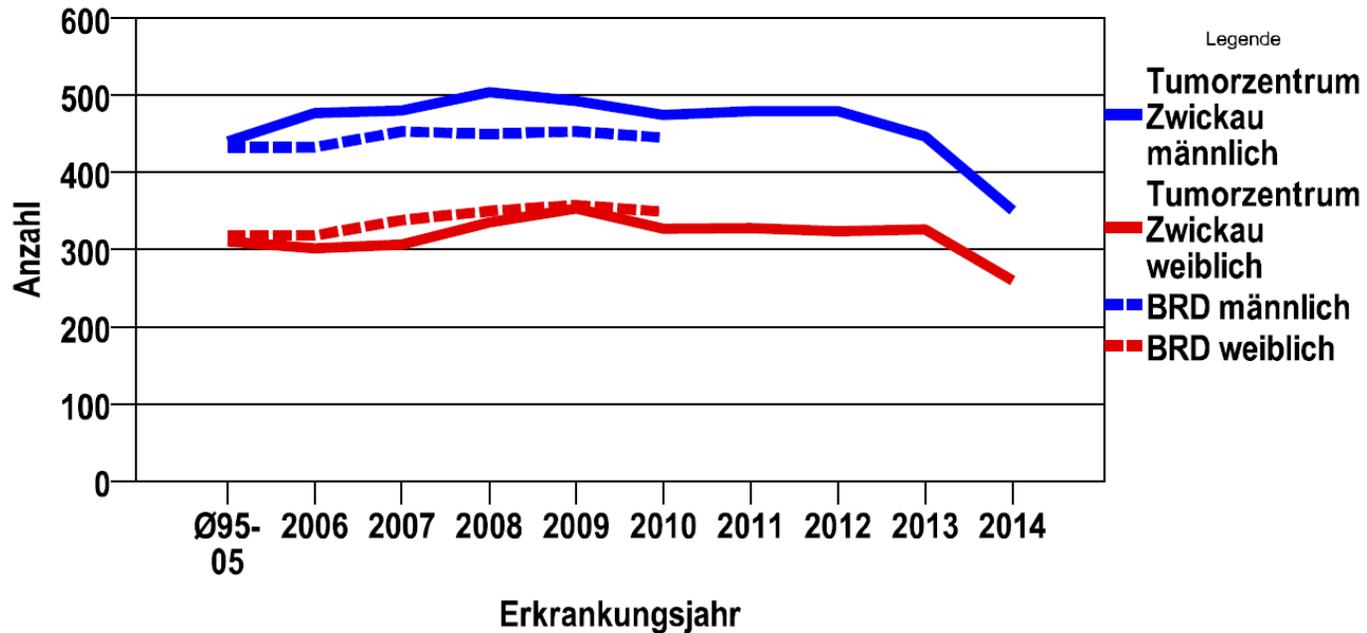
- patientenbezogene tumorspezifische Rückmeldungen des gesamten registrierten Krankheitsverlaufs im Sinne einer Synopse an den meldenden Leistungserbringer
 - regelmäßige aggregierte tumorspezifische Auswertungen, welche die Ergebnisse aller für einen Tumor relevanten Daten und die aktuell veröffentlichten leitlinienbasierten Qualitätsindikatoren enthalten, die mittels des ADT/GEKID-Basisdatensatz und seinen Modulen abbildbar sind
 - geplant ist die Darstellung im Melderportal
- genauere Definitionen und technische Umsetzung fehlen noch
- <http://tumorzentrum-zwickau.de/inhalt/auswertungen>

Probleme

- viele Details sind ungeklärt
 - noch keine Einigung zur Vergütung von Meldungen privatversicherter Patienten oder Beamten
 - Übermittlung der Versichertennummer und Krankenkasse erforderlich
 - Einhaltung der Meldefristen
 - elektronische Meldung noch nicht möglich, da
 - organspezifische Module noch nicht definiert sind
 - brauchbare technische Lösungen noch nicht existieren
- Übergangslösungen sind notwendig**

Was können wir tun

Erkrankungen (Europastandard)



- Beibehaltung der sehr guten Meldetätigkeit
- Beschleunigung insbesondere der Diagnosemeldungen
- möglichst teilweiser elektronischer Datenaustausch

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

